Reglement über die Agglomerationen (AggR)

vom 17.08.2021 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2023)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Betreuung von Agglomerationsprogrammen

[1] Die mit der Umsetzung der Agglomerationspolitik des Bundes beauftragte Direktion, d. h. die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (die Direktion), wird an den Arbeiten zur Ausarbeitung der Agglomerationsprogramme beteiligt. Sie wird über ihre Entwicklung informiert und angehört, insbesondere was die Massnahmen von kantonaler oder überregionaler Bedeutung betrifft.

[2] Die Agglomerationsprogramme müssen einer Vorprüfung unterzogen und in die öffentliche Vernehmlassung gegeben werden. Sie enthalten insbesondere eine Kostenschätzung der Massnahmen, die es dem Staat erlaubt, seine finanzielle Beteiligung zu veranschlagen.

[3] Artikel 19 des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz gilt sinngemäss. Die von der Direktion wahrgenommenen Aufgaben werden dem Organ übertragen, das in den Statuten mit der Ausarbeitung des Agglomerationsprogramms und der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens beauftragt wurde.

Art. 2 …

Art. 3 …

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
17.08.2021	Erlass	Grunderlass	01.09.2021	2021_093
18.02.2022	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_018
20.12.2022	Art. 2	aufgehoben	01.01.2023	2022_147
20.12.2022	Art. 3	aufgehoben	01.01.2023	2022_147

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	17.08.2021	01.09.2021	2021_093
Art. 1 Abs. 1	geändert	18.02.2022	01.02.2022	2022_018
Art. 2	aufgehoben	20.12.2022	01.01.2023	2022_147
Art. 3	aufgehoben	20.12.2022	01.01.2023	2022_147